

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
für den Raum
einer
Kleinzeile 10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annuncen-Aknahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Die Herren Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft werden unter Hinweis auf die Verordnungen vom 12. October 1841 und 14. August 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 Seite 232 und vom Jahre 1875 Seite 313) hiermit veranlaßt, je ein Verzeichniß der in ihren Orten wohnhaften Katholiken unter Angabe der von einem Jeden zu entrichtenden Gewerbe-, Personal- und Einkommen-Steuer, beziehentlich Vacatscheine bis längstens

zum 30. dieses Monats

anher einzureichen.

Schwarzenberg, 3. Sept. 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. V.: Dr. Bonitz, Bezirksassessor.

Rt.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des königlichen Ministeriums des Innern wird mit Rücksicht auf den günstigen Vermögensstand der Abtheilung für die Gebäudeversicherung bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt, der auf das zweite Halbjahr 1878 entfallende, zum

1. October dieses Jahres

zahlbare halbe Jahresbeitrag von der Gebäudeversicherung nicht zur Erhebung kommen.

Dagegen bewendet es bezüglich der Abentrichtung der halbjährigen Beiträge für die Versicherung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebsgegenstände, sowie wegen der Nachzahlung der auf frühere Termine sich berechnenden Stückbeiträge, auch rücksichtlich der Gebäudeversicherung bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird solches zur Nachricht für Alle, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 25. Juli 1878.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

von Oppen.

Rudolph.

Bedenklich.

K. Die in Rußland jüngst wiederholt ausgeführten politischen Attentate haben den Erlaß zweier kaiserlichen Verfügungen zur Folge gehabt, durch welche dort thatsächlich Ausnahmegefesse eingeführt worden sind. Kurz vorher waren den russischen Geschwornengerichten auch die politischen Prozesse entzogen worden. Veranlassung hierzu gab der Umstand, daß die des Mordversuchs am General Trepoff geständige Wjera Saffulitsch von den Petersburger Geschwornen freigesprochen wurde. Die eine der erwähnten Verfügungen betrifft die zeitweilige Verhängung des Belagerungszustandes über alle Theile des russischen Reiches. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel ist auf das Treiben der nihilistischen Partei hingewiesen, deren Pläne und Absichten nach den Darlegungen der kaiserlichen Verfügung auf Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit hinauslaufen. Es wird der Partei zur Last gelegt, daß sie die Ordnung des Staatsbaues, die Heiligkeit des Eigenthums und des Familienbandes zu untergraben und den Glauben an Gott zu vernichten suche. Es sind dies also in der Hauptsache dieselben Beschuldigungen die in Deutschland gegen die Sozialdemokraten gerichtet sind. Der bedenkliche Unterschied beruht jedoch darin, daß in Deutschland die sozialistischen Grundzüge zum größten Theil nur bei den arbeitenden Classen der Bevölkerung Eingang gefunden haben, während die Anhänger des Nihilismus in Rußland in den höchsten Schichten der dortigen Gesellschaft gefunden werden. Diese Thatsache ist natürlicher, als sie uns im ersten Augenblicke der Betrachtung vorkommen mag. In Rußland war Jahrhunderte hindurch die herrschende Regierungsform die unbedingte Alleinherrschaft oder nach fremdwörtlicher Bezeichnung die absolute Monarchie, daher auch das Regiment ein rein persönliches. Zu dem despotischen Drucke, der auf dem Volke lastete, kam noch das Schalten und Walten eines bestechlichen Beamtenhums, die Entziehung politischer, gesellschaftlicher und religiöser Freiheit, der Mangel an geeigneten, mit der entsprechenden Lehrfreiheit ausgestatteten Bildungsanstalten. Unter diesen Uebelständen hatten gerade die besitzenden Classen, die besseren Stände am empfindlichsten zu leiden, und es wurden deshalb gerade auch in diesen Kreisen, wie von der studirenden Jugend die im Geheimen verbreiteten Schriften der Hauptwählhuber, eines Herzen, Bakunin u. A. mit Begierde gelesen und die von ihnen gepredigten Grundzüge eingefogen. Daß, wie die betreffende kaiserliche Verfügung sagt, die von der Regierung eingesetzten Obrigkeiten die heilige Pflicht zu erfüllen haben, die Gesellschaft zu schützen und den zerfallenden Bestrebungen entgegen zu wirken, ist wohl einleuchtende Wahrheit; ob es aber möglich sein wird, die über das ganze Reich verbreitete geheime und jeden-

falls gut organisirte Partei durch die Strenge des Standrechtes zu unterdrücken, ist zu bezweifeln, und dieser Zweifel wird sogar von regierungsfreundlichen, russischen Blättern ausgesprochen. — Der andere der kaiserlichen Erlasse bestimmt, daß politische Verbrecher dem Militärgerichte übergeben werden sollen auf Verfügung des Bezirks-Militärchefs. Die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofes sind Stabsoffiziere, die der Bezirks-Militärchef für jeden Fall besonders ernannt. Diese Befugniß erhebt den Bezirkschef ganz und gar zum Selbstherrscher in seinem Bezirke. Wenn nun aber mit diesen scharfen Maßregeln nicht gleichmäßig eine gründliche Verbesserung des Gemeindefens läuft, die es der ganzen Bevölkerung möglich macht, mit Klarheit und Bewußtsein den nihilistischen Umtrieben entgegen zu arbeiten, so werden die betreffenden Verfügungen als halbe Maßregeln Del ins Feuer gießen. Dem Unkraute bloß den Kopf abzuschneiden, ohne es sammt der Wurzel auszurotten, bleibt immer bedenklich.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Die „Prov.-Korresp.“ bespricht in einem längeren „Die außerordentliche Session des Reichstags“ betitelten Artikel den gegen die sozialdemokratische Lehre und die sozialdemokratische Agitation dem Reichstag vorzulegenden Gesetzentwurf gegen die Sozialdemokratie und die wider letzteren geltend gemachten Gesichtspunkte, daß das Ausnahmegesetz überhaupt unstatthaft und daß durch die über den Zweck der Verleihung hinausgehende Ausbeutung der außerordentlichen Vollmachten die Reaction zu befürchten sei. Der Artikel schließt: Möge der Reichstag die freieste Prüfung des Gesetzentwurfes unternehmen, aber der innerste Wille des wahren Gewissens der Nation erwartet, daß er entweder die zur Anwendung vorgeschlagenen Mittel genehmige, oder etwas Besseres darbiete. Die Vaterlandsliebe und die Einsicht, welche viele Reichstagsmitglieder in ihrem langen öffentlichen Leben bewährten, begründen die Zuversicht, daß der Reichstag weder sich selbst und der Nation das Zeugniß der Rathlosigkeit ausstellt, noch weniger aber die Nation in eine Hilflosigkeit versetzt, die sich unter ohnmächtigen Scheinmitteln vergebens zu verbergen sucht.

— Berlin. In das Genossenschaftsregister des hiesigen Stadtgerichts ist dieser Tage eingetragen, daß die Generalversammlung der „Assoziations-Buchdruckerei“, welche die „Berl. Fr. Presse“ herausgibt beschlossen habe, nach dem Eingehen der „Freien Presse“ und des Leipziger „Vorwärts“ die Einladungen und Bekanntmachungen der Genossen-